

war ein Vergleich mit dem Brüsseler Evangeliar und einer Bamberger Seneca-Handschrift. Eine Ähnlichkeit zu den Leges-Handschriften hat Bischoff ausdrücklich nicht hergestellt. Erst bei McKitterick wird diese Handschrift unter der falschen Signatur 4416 zum Teil des Leges-Skriptoriums⁴⁶. Mordek führt diese Handschrift auf S. 423 seiner Bibliotheca nicht unter den Handschriften des Leges-Skriptoriums auf, behauptet jedoch auf S. 1031: „Zum Leges-Skriptorium unter Ludwig dem Frommen rechnet B. Bischoff auch den mächtigen Cod. Paris. Lat. 4418“⁴⁷. Aus der Sicht der Paläographie erscheint mir das Urteil von Bischoff jedoch zutreffend, der keine Beziehung zu den Leges-Handschriften herstellt. Die Minuskel weist offensichtlich keinen Bezug zu Tours auf. Auch aus kodikologischer Sicht kann die Handschrift nicht als Vorbild für das Leges-Skriptorium gedient haben. Allein das Format dieses laut Mordek „gigantischen Codex“ mit 420x300 mm übertrifft um mehr als 50% das übliche Format der Leges-Handschriften. Es herrscht kein Zweifel darüber, dass dieses „repräsentative Gesetzbuch“, welches Wormald mit Benedikt von Aniane in Zusammenhang bringt⁴⁸, nicht für den „gewöhnlichen Richter“ hergestellt wurde, der als Empfänger der Leges-Handschriften vermutet wird. Die einzigartige Verbindung der Rechtsbücher des Frankenreichs mit Novellen Justinians (Epitome Juliani) und dem westgotischen Recht diente nicht als Vorbild für andere Leges-Handschriften.

Es bleibt also die Erkenntnis, dass es keinen archimedischen Punkt gibt, durch den ein Zusammenhang zwischen dem Hof Ludwigs und den Leges-Handschriften seiner Zeit bewiesen werden kann.

✱

3. Im dritten Teil möchte ich auf die vielen Lex Salica-Handschriften innerhalb der Gruppe eingehen. Wormald stellte wie erwähnt die wichtige Frage, warum aus einem am Hof angesiedelten Skriptorium so viele Kopien von alten Versionen des fränkischen Rechtsbuchs hervorgehen

2004) S. 30-33; DERS., Authentizität und Geltung spätantiker Kaisergesetze. Studien zu den *Sacra privilegia concilii Vizaceni* (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 96, 2007) S. 435-438.

46) MCKITTERICK, *Written Word* (wie Anm. 5) S. 58.

47) MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 6) S. 1031.

48) WORMALD, *Making* (wie Anm. 7) S. 62; vgl. auch Jörg BUSCH, Vom Amtswalten zum Königsdienst. Beobachtungen zur 'Staatsprache' des Frühmittelalters am Beispiel des Wortes *administratio* (MGH Studien und Texte 42, 2007) S. 39 f.